Einzelvertrag (Anlage V6 zur Verfahrensbeschreibung) Fachplanungs- und Ingenieurleistungen im Bereich der KG 400 – Technische Ausrüstung_HOAI

Zwischen

der

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (HHU)

vertreten durch

den Kanzler

Universitätsstr. 1, 40225 Düsseldorf

- Auftraggeber (AG) -

und

Unternehmen

vertreten durch xxx

Straße Hausnr.

PLZ Ort

- Auftragnehmer (AN) -

wird folgender Vertrag geschlossen:

ENTWURF

Inhaltsübersicht:

1. Gegenstand und Parteien des Vertrages 2
2. Grundlagen des Vertrages 3
3. Leistungen des Auftragnehmers 3
4. Bevollmächtigung 5
5. Termine und Fristen 6
6. Geheimhaltung 7
7. Vergütung 7
8. Abnahme 7
9. Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers 7
10. Gesamtauftragswert 8
11. Anlagen 8

1. Gegenstand und Parteien des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen des Leistungsbildes Technische Ausrüstung (§§ 53 ff. HOAI).

Leistungen der Fachplanung Technische Ausrüstung sind für das Projekt

[Projektname eintragen]

zu erbringen.

Dabei handelt es sich um

☐ […Kurzbeschreibung Projekt…]

1.2 Im Einzelnen hat der Auftragnehmer die folgenden Leistungen der Fachplanung Technische Ausrüstung für das oben beschriebene Projekt für folgende Anlagengruppen nach § 52 Abs. 2 HOAI zu erbringen:

☐ der KG 410 - Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen,

☐ der KG 420 – Wärmeversorgungsanlagen,

☐ der KG 430 – Raumlufttechnische Anlagen,

☐ der KG 434 – Kälteanlagen,

☐ der KG 440 – Elektrische Anlagen

☐ der KG 450 – Kommunikations-, sicherheits- und informationstechnische Anlagen

☐ der KG 473 – Medienversorgungsanlagen, Medizin- und labortechnische Anlagen

☐ der KG 480 – Gebäude- und Anlagenautomation

☐ sonstige Leistungen […]

sowie ggf. weitere Leistungen nach näherer Maßgabe dieses Vertrages zur Unterstützung der Heinrich-Heine-Universität bei diesem Projekt.

Die für die Aufgabenstellung zu betrachtenden Anlagen und Bauwerke ergeben sich aus der **Anlage E1**. Der Auftraggeber ist

☐ Käufer der Anlagen und Bauwerke

☐ Eigentümer der Anlagen und Bauwerke

☐ Mieter der Anlagen und Bauwerke, Vermieter und (wirtschaftlicher) Eigentümer ist

☐ der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW)

☐ das Universitätsklinikum Düsseldorf (UKD).

Alleiniger Vertragspartner des Auftragnehmers ist jedoch stets ausschließlich der Auftraggeber.

1.3 Die Zielvorstellungen des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses wurden – im Sinne einer werkvertraglichen Beschaffenheitsvereinbarung – wie in der Leistungsbeschreibung (Anlage E2) definiert.

2. Grundlagen des Vertrages

Vertragsbestandteile sind neben den Regelungen dieses Vertrages in nachstehender Reihenfolge:

2.1 Die Leistungsbeschreibung, Stand xx.xx.202x (Anlage E2)

2.2 Das Angebot, Stand xx.xx.202x (Anlage E3)

2.3 Der Rahmenvertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vom […] einschließlich seiner Anlagen

2.4 Das Werkvertragsrecht der §§ 631 ff. BGB

2.5 Bei Widersprüchen geht die höherrangige Bestimmung der Nachrangigen vor. Ein Widerspruch liegt jedoch nicht vor, soweit die höherrangige Bestimmung lediglich allgemeine Vorgaben für die zu erbringende Leistung enthält, die durch die nachrangige Regelung konkretisiert werden. Im Zweifelsfall hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den aus seiner Sicht bestehenden Widerspruch zur Entscheidung vorzulegen, wobei der Auftraggeber eine Entscheidung nach billigem Ermessen trifft.

3. Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Leistungsumfang

3.1.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit der Erbringung der Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 9, die dem Leistungsbild Technische Ausrüstung (§ 55 Abs. 3 HOAI i.V.m. Anlage 15 HOAI) zuzuordnen sind.

3.1.2 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit den Leistungen

☐ gemäß Leistungsbeschreibung, Stand xx.xx.202x (Anlage E2)

☐ gemäß Angebot, Stand xx.xx.202x (Anlage E3)

3.1.3 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer mit diesem Vertrag die nachfolgend in der Spalte „Auftrag“ gekennzeichneten Leistungen stufenweise. Der Auftraggeber ist berechtigt und behält sich vor, dem Auftragnehmer weitere, vorstehend in der Spalte „Abruf“ gekennzeichnete Leistungen – einzeln oder im Ganzen – durch schriftliche Mitteilung zu übertragen.

Auftrag	**Abruf**	
☐	☐	[Kurzbeschreibung oder Kapitelnummer derjenigen Leistung aus Leistungsbeschreibung und/oder Angebot für Auftrag oder Abrufleistung]
☐	☐	[…]
☐	☐	[…]
☐	☐	[…]

3.1.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vorstehend vereinbarten Abruf-Leistungen zu erbringen, wenn der Auftraggeber diese innerhalb von 12 Monaten nach Fertigstellung der vorhergehenden Leistungsphase bzw. Projektstufe abruft. Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung der Abruf-Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der Abruf-Leistungen besteht nicht. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder weitergehende Rechte, gleich welcher Art, herleiten, insbesondere keine Ansprüche auf Auftragserteilung oder auf Schadensersatz oder Entschädigung wegen der Nichtbeauftragung entsprechender Leistungen.

3.2 Planungsziele

3.2.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele durch die in Ziffer 1.3 dieses Vertrages benannten Zielvorstellungen hinreichend definiert sind, so dass eine Zielfindungsphase im Sinne des § 650p Abs.2 BGB entfällt.

3.2.2 Mit Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich der Auftragnehmer gemäß § 650g Abs. 1 BGB, nach Maßgabe dieses Vertrages diejenigen Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten – und gegebenenfalls nach Vertragsschluss weiterentwickelten – Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen.

3.2.3 Zur Erzielung der vorstehend beschriebenen Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer sämtliche Grundleistungen der beauftragten Leistungsphasen nach

§ 55 Abs. 3 HOAI i.V.m. der Anlage 15 zur HOAI zu erbringen, und zwar unabhängig davon, ob diese im Einzelfall zur Erzielung des Gesamterfolgs erforderlich sind

Soweit über die in dem vorstehenden Absatz beschriebenen Einzelleistungen hinaus weitere Leistungen zur Erzielung des geschuldeten Gesamterfolgs erforderlich werden, sind auch diese in den Grenzen, die sich aus den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den ihm bekannten Zielvorstellungen des Auftraggebers ergeben, zu erbringen. Ein zusätzlicher Vergütungsanspruch für geänderte Leistungen steht dem Auftragnehmer nur zu, soweit sich dieser aus den Bestimmungen des § 8 des Rahmenvertrages ergibt.

3.3 Projektteam des Auftragnehmers und Projektpräsenz

3.3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein Projektteam gemäß Klassifikation aus dem Angebot (Anlage V7 zur Verfahrensbeschreibung) zur Verfügung zu stellen. Dieses Projektteam besteht aus den folgenden Mitgliedern:

Projektleiter:	Herr/Frau xxx
Fachplaner 1:	Herr/Frau xxx
Fachplaner 2:	Herr/Frau xxx
Weitere Projektmitarbeiter:	Herr/Frau xxx
Sonstige Mitarbeiter:	Herr/Frau xxx

Für die Qualifikation der mit den Leistungen dieses Vertrages beauftragten Projektmitarbeiter gilt der Nachweis gemäß Verfahrensbeschreibung Ziffer 2.2 zum Vertrag.

Die Mitarbeiter sind dem Projekt grundsätzlich für die gesamte Projektlaufzeit zugeordnet. Änderungen in der Zusammensetzung des Projektteams bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers, die aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Im Übrigen gilt Ziffer 3.3 des Rahmenvertrages.

3.3.2 Mindestens ein Mitglied des Projektteams des Auftragnehmers ist für das Projekt

☐ arbeitstäglich vor Ort präsent

☐ für Besprechungen und Ortstermine vor Ort präsent

4. Bevollmächtigung

Der Auftragnehmer hat grundsätzlich keine Vertretungsmacht für den Auftraggeber, insbesondere kann er im Namen des Auftraggebers keine Verträge abschließen, aufheben oder ändern. Für folgende Entscheidungen wird dem Projektleiter indessen Vertretungsmacht erteilt:

- ☐ Planungs-, bauinhaltliche sowie organisatorische Anordnungen an die Projektbeteiligten im Rahmen der abgeschlossenen Verträge ohne Anordnung solcher Maßnahmen, die zu Mehrvergütungsansprüchen führen können.
- ☐ Einforderung von Leistungen der Projektbeteiligten, einschließlich In Verzug-Setzung
- ☐ Geltendmachung von Auskunfts- und Einsichtsrechten
- ☐ Organisation von Baubesprechungen, Festlegung von Organisationsterminen und Qualitäten in Baubesprechungen
- ☐ Entscheidungen zu Planungsfreigaben und Bemusterungen
- ☐ Vertretung des Auftraggebers bei Abnahmen
- ☐ […]

5. Termine und Fristen

5.1 Beginn

☐ Der Auftragnehmer wird am xx.xx.20xx mit seinen Leistungen beginnen

5.2 Beendigung

Die Leistungen des Auftragnehmers enden

- ☐ nach Abnahme der Leistungen der bauausführenden Unternehmen. Die Prüfung der Schlussrechnung sowie der Rechnungen der Planer ist noch durchzuführen, jedoch keine Vor-Ort-Betreuung mehr.
- ☐ mit Abschluss der unter Ziffer 3.1 beschriebenen Leistungen

5.3 Regelleistungszeit

Die Regelleistungszeit (der Leistungszeitraum) für die nach Ziffer 3.1.3 dieses Vertrages beauftragten Leistungen beträgt xxx Monate.

Verlängert sich der bei Abschluss dieses Vertrages von den Vertragsparteien zugrunde gelegte Leistungszeitraum für einzelne Leistungsphasen bzw. Projektstufen oder die Gesamtvertragsdauer, so kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer die Bearbeitung fortführt und abschließt. Eine weitere Tätigkeit für das Projekt über den vereinbarten Leistungszeitraum hinaus kann der Auftragnehmer nur ablehnen, sofern er die Terminüberschreitungen nicht zu vertreten hat und der Auftraggeber sich innerhalb von 4 Wochen nach einer solchen schriftlichen Mitteilung nicht für eine Anschlussbeauftragung entscheidet oder aber eine Vergütung für die zusätzliche Leistungszeit schon dem Grunde nach unberechtigt verweigert.

6. Geheimhaltung

Ergänzend zu Ziffer 1.8 der AVB P+B (**Anlage R1** zum Rahmenvertrag) gilt:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet die erforderlichen Nachweise vor Leistungserbringung nach dem Muster der RBBau (Anhang 16) einzureichen.

7. Vergütung

Die Vergütung des Auftragnehmers richtet sich nach der HOAI, Teil 4 Abschnitt 2 (Technische Ausrüstung und den vereinbarten Vergütungsbedingungen) gemäß **Anlage V4_2** der Verfahrensbeschreibung. Es gelten die vorgegebenen, folgenden Honorarparameter:

- Honorarzone: xxx (xxx)
- Zu-/Abschlag auf den Mittelsatz der Honorarzone: Prozent gemäß **Anlage V4_2** der Verfahrensbeschreibung als Anlage zum Rahmenvertrag
- Umbauzuschlag (entfällt bei Neubauprojekten): gemäß **Anlage V4_2** der Verfahrensbeschreibung als Anlage zum Rahmenvertrag
- Nebenkosten: gemäß **Anlage V4_2** der Verfahrensbeschreibung als Anlage zum Rahmenvertrag
- Bisher ermittelte anrechenbare Kosten (Schätzung) gemäß der Leistungsbeschreibung

Die Honorarermittlung erfolgt auf Grundlage der anrechenbaren Kosten nach der Honorartafel des § 56 HOAI. Maßgeblich ist die Kostenberechnung nach DIN 276 (bei Beauftragung der Leistungsphasen 1 bis 4) bzw. die Kostenfeststellung (bei Beauftragung der Leistungsphasen 5 bis 8). Im Übrigen gelten die Vergütungsregelungen nach § 7 des Rahmenvertrages sowie die AVB P+B (**Anlage R1**).

Ergänzend zu Ziffer 7.3 der AVB P+B gemäß Anlage R1 des Rahmenvertrages sind die Rechnungen vom Auftragnehmer so zu stellen, dass eine eindeutige Zuordnung zu den beauftragtes Leistungsphasen und eine Prüfung der anrechenbaren Kosten möglich ist.

8. Abnahme

Die Leistungen des Auftragnehmers bedürfen einer gemeinsamen förmlichen Abnahme nach vollständiger und im Wesentlichen mängelfreier Fertigstellung aller ihm beauftragten Leistungen. Die Leistungen werden nach der letzten dem Auftragnehmer beauftragten oder abgerufenen Leistungsphase abgenommen.

Teilabnahmen sind im nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers, die dieser auch ohne wichtigen Grund verweigern darf, auf schriftlichen Antrag des Auftragnehmers zulässig.

9. Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

9.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung ergeben sich aus dem Rahmenvertrag.

9.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Zahlungen nach diesem Vertrag. Der Auftragnehmer wird seinen Versicherer anweisen, dem Auftraggeber Mitteilung zu machen, wenn sich Veränderungen hinsichtlich des Versicherungsschutzes ergeben.

10. Gesamtauftragswert

Die Vergütung der Leistungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag erfolgt nach HOAI (Ziffer 7. dieses Vertrages) . Für die mit diesem Einzelvertrag beauftragten Leistungen vereinbaren die Parteien als Kostenobergrenze den Betrag von […] Euro brutto für die beauftragten Leistungen. Es kann zu einer Erhöhung des Betrags der Kostenobergrenze bis zu insgesamt […] Euro brutto kommen, sofern alle Abruf-Leistungen abgerufen werden. Dieser Betrag der erhöhten Kostenobergrenze darf auf keinen Fall überschritten werden. § 313 BGB bleibt unberührt.

Sollte aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, eine Zusatzvergütung erforderlich werden, so hat der Auftragnehmer die Beanspruchung einer Zusatzvergütung mit Angabe des Inhalts und des Umfangs der zusätzlichen Leistungen und der Höhe des zusätzlichen Honorars mit dem Auftraggeber zuvor schriftlich zu vereinbaren, ob ein Anspruch auf Zusatzvergütung dem Grunde und der Höhe nach gegeben ist.

Ungeachtet dessen hat der Auftragnehmer stets nur Anspruch auf Vergütung erbrachter Leistungen, auch bei vorzeitiger Beendigung dieses Einzelvertrages oder bei Reduzierung der Leistungsziele oder des Leistungsumfangs.

11. Anlagen

Anlage E1: zu betrachtende Anlagen und Bauwerke

Anlage E2: Leistungsbeschreibung

Anlage E3: Angebotsgrundlage

	Düsseldorf,
Ort, Datum	Ort, Datum
[Unterschrift AN]	[Unterschrift AG]